Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden Nr. 1208, Kaden & Comp.

Organ für das werktätige Volk

Bankkonten: Sächsische Staatsbank, Dresden, Bank d. Arbeiter, Angestellten u. Beamten, AG., Dresden, Gebrüder Arnhold, Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

[illegible] ist es durch oder ohne [illegible] höhere Gewalten, hat der Bezieher der Dresdner Volkszeitung keinen Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises oder auf Nachlieferung der Zeitung

[illegible] mit der täglichen Unterhaltungsbeilage „Leben, [illegible]" sowie der illustrierten Wochenendbeilage „Der [illegible]" monatlich 2.10 M. einschl. 45 Pf. Trägerlohn, (Ohne [illegible]) [illegible] M. einschl. 35 Pf. Trägerlohn) Postbezug nur [illegible] 1.90 M. zuzüglich Post- und Zustellungsgebühren.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25 261 u. 12 707, Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Anzeigenpreise: Die 30 mm breite Nonpareillezeile 35 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 2 Pf., für auswärts 40 Pf. u. 2.50 M., abzüglich Preissenkung laut Tarif, Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 20 Pf. netto. Für Briefniederleg. 10 Pf. Einzelnr. 10 Pf.

Nr. 206 | Dresden, Freitag, den 2. September 1932 | 43. Jahrgang

Abwürgung der Sozialpolitik

Papen-Regierung verordnet sich Vollmacht zur Lahmlegung der Sozialfürsorge

Wahnwitzige Pläne

Die Papen-Regierung steht im Begriff, die Sozialgesetzgebung durch Notverordnung mit einem Federstrich aus dem Wege zu räumen. Sie erweist sich damit als der getreue Diener der im Herrenklub vereinigten Auftraggeber.

Im vergangenen Dienstag wurde über die Unterredung zwischen dem Reichspräsidenten von Hindenburg und Vertretern der Reichsregierung in Neudeck amtlich mitgeteilt, daß der Reichspräsident den Reichskanzler ersucht habe, bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen der Notverordnung besonders darauf zu achten,

„daß die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterklasse gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleibe".

Wie die Reichsregierung diesem Wunsche des Reichspräsidenten Rechnung zu tragen beabsichtigt, zeigt der Entwurf einer Verordnung über sozialpolitische Maßnahmen, der gegenwärtig das Reichskabinett beschäftigt und der nichts weniger als eine völlige Ausschaltung der gesamten deutschen Sozialpolitik bedeutet.

Dieser Entwurf ist geradezu ungeheuerlich. Würde die Reichsregierung nicht das Empfinden haben, zur Zeit noch auf die Stimmung der ihr ablehnend gegenüberstehenden Arbeitermassen Rücksicht nehmen zu müssen, so hätte sie wahrscheinlich statt des langen, verklausulierten Textes ihrer Verordnung die einfache Formel gewählt:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu tun, was sie will."

Nur ist das zu kennzeichnen, was in der neuen Verordnung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Versorgung der Kriegsbeschädigten, aller einzelnen Gebiete des Arbeitsrechts, im Gebiete der Arbeitslosenfürsorge sowie des gesamten Miet- und Wohnrechts geschehen soll.

Das in jahrzehntelanger Arbeit mühsam aufgebaute Werk der deutschen Sozialpolitik ist durch diese Verordnung bedroht. Die Sozialreaktion erhält völlig freie Hand. Die Ermächtigung, die sich die Reichsregierung selbst erteilt, ist so weitgehend, daß alle entscheidenden Bestimmungen über den gesetzlichen Inhalt der Sozialpolitik und über die Verwaltung der sozialen Einrichtungen willkürlich geändert werden können. Es fehlt sogar jede Richtlinie, die den Weg weist, Ziele aufsteckt oder Schranken errichtet. Nichts wäre nach dieser neuen Notverordnung an Eingriffen unmöglich, alles aber mit einem Scheine des Rechts umgeben.

Dieser Eingriff kennt kein Beispiel in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik.

Zwar ist in der Juninotverordnung von 1931 der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung eine Vollmacht zur Aenderung ihrer Leistungen gegeben. Aber diese Vollmacht ist nach mehreren Richtungen hin begrenzt worden. Jetzt wird, und zwar nicht nur für die Arbeitslosenversicherung, sondern zugleich für alle Zweige der Sozialversicherung, eine unbegrenzte Vollmacht gegeben.

Gegen diese Pläne erheben wir den schärfsten Protest. Wir halten sie für verfassungswidrig. Sie verletzen den in der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz der gleichberechtigten Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten an der Lösung der sozialen Frage. Sie gehen auch weit über die in Artikel 48 der Reichsverfassung für die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffenden Maßnahmen hinaus. Sie stellen

eine völlige Ausschaltung der Reichsgesetzgebung dar,

die durch die heutigen Notzustände nicht gerechtfertigt ist. — Was wir immer gesagt haben, erfährt wiederum seine Bestätigung:

Diktatur ist soziale Reaktion.

Die Diktatur richtet sich gegen die Lebensansprüche der untern Volksschichten. Die Reaktion benutzt die Diktatur, um die ihr unbequemen Einrichtungen, die sich das arbeitende Volk mittels der Demokratie in opferreichem jahrzehntelangem Kampfe geschaffen hat, zu vernichten. Es bleibt nur die Frage, wie der Reichspräsident seinen Auftrag an den Reichskanzler, darauf zu achten, „daß die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleibt", mit den Plänen seines Präsidialkabinetts in Einklang bringen will. Was die Papen-Regierung plant, ist das Gegenteil von dem, was ihr der Reichspräsident auferlegt hat.

Es ist deshalb zu erwarten, daß die deutsche Arbeiterschaft geschlossen gegen die Sozialreaktion mobilisiert wird und die Arbeiterorganisationen in geschlossener Front gegen die ungeheuerlichen Pläne Sturm laufen.

* * *

Der Anschlag der Sozialreaktion

Der ungeheuerliche Notverordnungsentwurf gegen die Sozialpolitik, der die Reichsregierung ermächtigen soll, alle sozialpolitischen Bestimmungen aufzuheben, hat folgenden Wortlaut:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen, zur Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltungseinrichtungen und zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheit

1. die Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalls, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit und der Invalidität zu ändern. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und die Wirtschaftsführung. Die Ermächtigung gilt entsprechend für die Knappschaftsversicherung;
2. die Vorschriften über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen § 2) zu ändern und Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden zu treffen;
3. die Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung, des Arbeitsvertrages und der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeiterschutzes zu ändern und einheitlich zusammenzufassen. Dabei sind insbesondere auch Aenderungen der behördlichen Einrichtungen und eine andere Verteilung der Aufgaben unter die Behörden zulässig;
4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes die Maßnahmen zu treffen, die der Reichsregierung erforderlich scheinen, und dabei die Gesetzesvorschriften, die den bezeichneten Gebieten angehören, zu ändern, auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherzustellen. Sie kann ferner Vorschriften auf dem Gebiete des Mietrechtes und des Wohnungswesens erlassen und auf dem Gebiete des Bauwesens Grundsätze für die Bereitstellung und Verwendung des Bodens aufstellen und zu diesem Zwecke Vorschriften über Enteignung treffen."

Die neuen Herren

Die Situation nach der Reichstagseröffnung

Von Paul Löbe, M. d. R.

Die Eröffnungssitzung des Reichstags hat eine unerwartete Fülle von Ueberraschungen, Enttäuschungen und Unwahrscheinlichkeiten gebracht, die das politische Bild plötzlich zu verändern schienen.

Klara Zetkin war nicht die „Megäre", als welche die Nationalsozialisten und ihre Presse sie hingestellt hatten. Zwar glühte auch aus dem gebrechlichen Großmütterlein die revolutionäre Flamme, aber ihr körperlicher Zustand forderte auch bei den saftigsten Koseworten, die sie dem hohen Hause zuspielte, eher Mitleid als Entrüstung heraus. Wenn daneben ein anderes Gefühl wach wurde, dann doch nur Respekt vor der Greisin, die trotz dieser äußeren Beschwerde mit eiserner Selbstdisziplin die zwecklose Aufgabe durchführte, die sie sich gesetzt hatte.

230 nationalsozialistische Abgeordnete benahmen sich durchaus nicht als die wilde Horde, als die sie sich gegenüber der „russischen Jüdin", der „alten Vettel" angekündigt hatten, sie gaben im Gegenteil ein Musterbild von Selbstzucht und Disziplin. Vorwürfe und Anklagen wie „faschistische Mörder", die im Landtag zur größten Parlamentskeilerei in der deutschen Geschichte geführt hatten, wurden aus Klara Zetkins Munde kaltblütig und kirchenstill entgegengenommen, sie verloren freilich bei dem Fehlen jedes Widerspruchs auch alle Wirkung. So geschah es, daß am Morgen des 30. August der „Völkische Beobachter" zur Eröffnung des Reichstages durch Frau Zetkin noch schreiben konnte:

„Wer derartiges widerspruchslos duldet, der macht sich der gleichen vaterlandslosen Gesinnung verdächtig wie die Kommunistin und Moskauer Agentin Zundel (Zetkin)."

Und ehe der Hahn einmal krähte, waren alle 230 schon voll vaterlandsloser Gesinnung, denn sie „duldeten dergleichen" ohne Widerspruch.

Der neugewählte Präsident Göring von der antiparlamentarischen Partei der Nationalsozialisten stellte sich dem Hause als ein fanatischer Anhänger der Weimarer Verfassung und eines arbeitsfähigen Reichstages vor, er erinnerte den Herrn Reichspräsidenten an den Eid, den er „an dieser Stelle" der Weimarer Verfassung geleistet hatte, und wies mit unverkennbarem Stolz Herrn Papen auf die prächtige arbeitsfähige Mehrheit des Parlaments hin, das zu stören der Kanzler nicht die geringsten Rechte habe.

Das Zentrum mußte es sich mit mehr saurer als süßer Miene gefallen lassen, aus dem Mund dieses Präsidenten als vollberechtigter Teilhaber einer „großen nationalen Mehrheit" gerühmt zu werden, während ihm noch die Komplimente vom Vaterlandsverrat, von der „schwarzen Pest" und den „schwarzen Marxisten" in den Ohren klangen. Es hatte sogar die Freude, Herrn Göring die schwarzrotgoldene Fahne in der Wandelhalle des Reichstags verteidigen zu sehen, für die das braune Heer doch sonst ein so reiches Vokabularium von Schmähworten aufzubringen weiß.

Da wunderte sich bald rechts, bald links — am wenigsten allerdings die Mitte —, da wurden selbst Straßer und Goebbels noch mal verlegen, und sie schauten bei diesen Proklamationen nicht gerade in die Augen der neuen schwarzen Koalitionsgenossen, sondern ebenso tief unter den Tisch wie bei der Rede der alten Kommunistin.

Eben dorthin richteten sich ihre Blicke, als ihr ordens- und hakenkreuzgeschmückter Präsident erklärte, mit der Abschaffung der Notverordnungen, der Aufhebung der Terrorgerichte (siehe Beuthen) und der Mißtrauensvoten, das sei gar nicht so eilig, das brauche durchaus nicht morgen, das